

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00139 vom 27. April 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00139

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00139 du 27 avril 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00139 del 27 aprile 2005

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf berufliche Massnahmen hat.

Es ist unbestritten, dass der Diabetes und die Zuckerkrankheit, unter denen die Beschwerdeführerin leidet, alleine nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit führen (Urk. 1 S. 3, Urk. 2 S. 2). Die Beschwerdeführerin macht aber geltend, Anspruch auf berufliche Massnahmen zu haben, weil sie auf Grund ihrer psychischen Einschränkungen nicht fähig sei, eine "normale" Lehre zu absolvieren (Urk. 1 S. 4). In der Beschwerdeschrift führte sie aus, nach dem Abbruch einer kaufmännischen Lehre suche sie eine Lehrstelle als Floristin, erhalte indessen immer wieder Absagen, da die potenziellen Lehrmeister das Risiko fürchteten, dass sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation die Lehre nicht bewältigen könne (Urk. 1 S. 3).

2.2. In medizinischer Hinsicht stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Gemäss Bericht vom 3. November 2004 von med. pract. B. ____, FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, der die Beschwerdeführerin von Anfang 1995 bis Anfang 1997 kinderpsychiatrisch behandelte, zeigte das damals acht bis zehnjährige Mädchen deutliche Zeichen einer Anpassungsstörung mit einer ausgeprägten psychischen Labilität, heftigen Ausbrüchen, Weinerlichkeit, wiederholten depressiven Verstimmungen, Schlafschwierigkeiten und regressiven Tendenzen. Die Zuckerkrankheit sei immer wieder äusserst schwierig einzustellen gewesen und habe zu einer massiven Überforderung von Eltern und Kind sowie zu einer starken, anhaltenden Verunsicherung von letzterem in verschiedenen Lebensbereichen geführt. Die schulischen Leistungen seien dadurch - trotz Ehrgeiz, Willens und guten intellektuellen Potentials - wiederholt beeinträchtigt und schwankend gewesen (Urk. 8/16/2 S. 1). Gemäss heutigem Forschungsstand sei hinlänglich bekannt, dass Kinder mit chronischen körperlichen Erkrankungen gehäuft unter psychischen Störungen (Depressionen, sozialen Anpassungsproblemen) und schulischen Schwierigkeiten litten. Er empfehle dringend eine aktuelle Abklärung und weitere Psychotherapie. Zudem erachte er es als ärztlich indiziert, dass die Beschwerdeführerin auch in beruflicher Hinsicht die notwendige Hilfeleistung erhalte (Urk. 8/16/2 S. 2).

E. 2.3

Fachärztin C. ____, FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -Psychotherapie, bei der die Beschwerdeführerin von März 1999 bis Dezember 2002 in unregelmässigen Abstüden in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung war, diagnostizierte in

ihrem Bericht vom 1. November 2004 neben dem Diabetes mellitus Typ I kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen (F 92). Anlässlich der Erstkonsultation habe die Beschwerdeführerin - zumindest vordergründig - emotional stabil gewirkt. Wenige Monate später sei es jedoch aufgrund dissozialen Verhaltens und zunehmenden Schulversagens sowie wegen Cannabiskonsums und Äusserungen von suizidalen Gedanken zu einer erneuten Kontaktaufnahme durch Eltern und Kinderspital gekommen. Sowohl der Cannabiskonsum der Versicherten als auch die regelmässige Behandlung des Diabetes seien der Kontrolle entglitten, was zeitweise zu lebensgefährlichen hypoglykämischen Krisen geführt habe. Trotz dringender Indikation einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung bei zunehmender emotionaler und dissozialer Krise und schwerwiegender Gefährdung der weiteren Persönlichkeitsentwicklung sei es nicht möglich gewesen, die Versicherte für einen kontinuierlichen Therapieprozess zu gewinnen (Urk. 8/16/3).

2.4.4.4 Dr. med. D. ___ hielt in ihrem Bericht vom 3. November 2004 fest, die Blutzuckereinstellung habe sich bei der Patientin von Beginn weg äusserst schwierig gestaltet. Die Beschwerdeführerin habe bis heute stark schwankende Blutzuckerwerte und weise eine grosse Hypoglykämie-Neigung auf. In der Vergangenheit hätten sich öfters schwere Hypoglykämien mit Bewusstseinsverlust ereignet. Der HbA1c-Wert sei ungenügend. Glücklicherweise sei es bisher aber noch nicht zu diabetischen Spätkomplikationen gekommen. Die instabile Blutzuckereinstellung erfordere aufmerksame Kontrollen durch die Patientin selbst, wie auch vermehrte ärztliche Kontrollen. Seit Februar 2004 sei auch eine Zöliakie bekannt, welche die Blutzuckereinstellung zusätzlich erschwere. Zu den häufigen Arztbesuchen kämen häufige Besuche bei der Ernährungsberaterin hinzu. Leider bestehe bei der Patientin zusätzlich auch eine Adoleszentenkrise, die eine gute Stoffwechselkontrolle ebenfalls erheblich erschwere. Die Patientin werde sich deswegen in psychiatrische Betreuung begeben. Alle diese Umstände verminderten die Belastbarkeit der Beschwerdeführerin deutlich, so dass die Aussichten auf eine normale Lehrstelle und darauf, eine normale Lehre in der vorgesehenen Frist zu absolvieren, deutlich eingeschränkt sei. Es wäre deshalb hilfreich, wenn eine Unterstützung durch die Invalidenversicherung (Berufsberatung, finanzielle Unterstützung bei verlängerter Lehrzeit etc.) möglich wäre (Urk. 8/7).

E. 3

3.1.4.4 Die zitierten medizinischen Akten liefern verschiedene Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin unter psychischen Störungen leidet. Sowohl med. pract. B. ___ als auch Dr. D. ___ erachteten eine Hilfestellung durch die Invalidenversicherung als notwendig (Urk. 8/16/2, 8/7). Auch der Bericht des Ateliers A. ___ äusserte Zweifel daran, dass es der Beschwerdeführerin ohne Unterstützung durch die Invalidenversicherung gelingen würde, eine Ausbildung zu absolvieren (Urk. 8/16/1). Unter diesen Umständen vermag die Einschätzung der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin sei im Erlernen und in der Ausübung der meisten Berufe nicht "IV-relevant eingeschränkt", nicht zu überzeugen. Da jedoch weder aktuelle Diagnosen des Gesundheitszustandes vorliegen noch Stellungnahmen zu den sich daraus ergebenden Einschränkungen, ist die Frage, ob bei der Beschwerdeführerin ein IV-relevanter Gesundheitsschaden vorliegt, nicht rechtsgenügend abgeklärt. Ebenso fehlt es an ärztlichen Äusserungen dazu, ob der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin die ins Auge gefasste berufliche Ausbildung als Floristin (Urk. 1 S. 3) zulässt

beziehungsweise welche Tätigkeiten aus medizinischer Sicht ihrem Leiden angepasst wären.

E. 3.2

Aufgrund des Gesagten erweist sich daher die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur Vornahme einer neutralen medizinischen Begutachtung, welche sich auch mit der Frage der psychischen Störungen zu befassen haben wird, als unerlässlich.

4. Da die Rückweisung der Sache als vollständiges Obsiegen gilt (ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), ist die Beschwerdegegnerin gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG zu verpflichten, der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu bezahlen. Entsprechend der Bedeutung der Streitsache und dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses ist diese mit Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 14. Dezember 2004 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Kupfer
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.